

AMTSBLATT DER BUNDESSTADT BONN

46. Jahrgang

8. Januar 2014

Nummer 1

Inhalt	Seite
Hinweis der Amtsblattredaktion	1
- Inhaltsverzeichnis 2013	
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung	1
- Stadtbezirk Bonn Ortsteil Venusberg	
Inkrafttreten von Bebauungsplänen der Bundesstadt Bonn	2
- Stadtbezirk Bonn Ortsteil Gronau	
- Stadtbezirk Beuel Ortsteil Beuel-Mitte	
Aufstellung eines Bebauungsplanes der Bundesstadt Bonn	2
- Stadtbezirk Bonn Ortsteil Auerberg	
Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung	3
- Stadtbezirk Bonn Ortsteil Kessenich	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	3
- Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides und Zinsbescheides (Kassen- und Steueramt)	
Schlussfeststellung des Zusammenlegungsverfahrens im Flurbereinigungsverfahren Bad Honnef-Wald der Bezirksregierung Köln	4

Hinweis der Amtsblattredaktion Inhaltsverzeichnis 2013

Das Amtsblatt 2013 umfasst die Ausgaben Nummer 1 bis Nummer 62. Die Nummern 58 bis 62 sind Niederschriften von Sitzungen des Rates der Bundesstadt Bonn. Diese Ausgaben werden bei Erscheinen nachgeliefert.

Das Inhaltsverzeichnis kann erst nach Erscheinen der letzten Amtsblatt-Nummer erstellt werden. Es wird ebenfalls nach Erscheinen unseren Abonnenten zugesandt und ist im Internet unter der Adresse www.bonn.de veröffentlicht.

Bonn, den 8. Januar 2014
Im Auftrag

gez. Wolber

BUNDESSTADT BONN Der Oberbürgermeister

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Die Bezirksvertretung Bonn hat in ihrer Sitzung am 15.10.2013 die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit für den

vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 7818-16 „Eltern-Kind-Zentrum – Universitätsklinikum Bonn“

im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Venusberg

beschlossen.

Die öffentliche Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie die Anhörung erfolgen in der Zeit

vom 20.01.2014 bis einschließlich 31.01.2014

während der Dienststunden (Montag und Donnerstag von 8.00 - 18.00 Uhr sowie Dienstag, Mittwoch und Freitag von 8.00 - 13.00 Uhr) im Stadtplanungsamt, Bonn, Stadthaus, Berliner Platz 2, Aufzug 2, Etage 8C.

Darüber hinaus findet am 18.01.2014 um 15:00 Uhr eine Bürgerinformationsveranstaltung im Pfarrsaal der katholischen Kirchengemeinde Heilig Geist, Kiefernweg 22, Bonn-Venusberg statt.

Unbeschadet des Ergebnisses der Anhörung haben die Bürger das Recht, im Rahmen der späteren öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Anregungen gemäß § 3 (2) BauGB vorzubringen. Der Zeitpunkt der öffentlichen Auslegung des Planes wird noch bekannt gemacht.

Bürgerbeteiligung im Internet unter:
www.bonn.de, webcode: 7818-16

gez. Wingenfeld
Stadtbaurat

BUNDESSTADT BONN **Der Oberbürgermeister**

Inkrafttreten von Bebauungsplänen der Bundesstadt Bonn

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 12.12.2013 folgendes beschlossen:

1. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan (Vorhaben- und Erschließungsplan) Nr. 7821-23 der Bundesstadt Bonn für ein Gebiet im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Gronau, Hausgrundstücke Kaiserstraße Nrn. 171 - 175 und Schedestraße Nrn. 4 - 14 ist gemäß § 10 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen.
2. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7923-10 der Bundesstadt Bonn für ein Gebiet im Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Beuel-Mitte zwischen Beueler Bahnhofplatz, Goetheallee, Neustraße und Obere Wilhelmstraße ist gemäß § 10 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen.

Die Bebauungspläne können während der Öffnungszeiten im **Kataster- und Vermessungsamt**, Bonn, Stadthaus, Berliner Platz 2, Aufzug 2, Etage 7C eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung treten der vorhabenbezogene Bebauungsplan sowie die Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 10 des Baugesetzbuches in Kraft.

Hinweise

Sind die in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Ka-

lenderjahres, in dem die zuvor bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Bundesstadt Bonn geltend gemacht worden sind. Der die Verletzung begründende Sachverhalt ist darzulegen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Bundesstadt Bonn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 17.12.2013

Nimptsch
Oberbürgermeister

BUNDESSTADT BONN **Der Oberbürgermeister**

Aufstellung eines Bebauungsplanes der Bundesstadt Bonn

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 12.12.2013 beschlossen:

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7625-11 der Bundesstadt Bonn für ein Gebiet zwischen Pariser Straße, Auerberger Mitte und Prager Straße ist gemäß §§ 2 ff Baugesetzbuch aufzustellen.

Bonn, den 17.12.2013

Nimptsch
Oberbürgermeister

BUNDESSTADT BONN
Der Oberbürgermeister

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Einleitung und öffentliche Auslegung einer Bebauungsplanänderung

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 12.12.2013 beschlossen:

1. Dem Antrag der Akademie des Deutschen Kraftfahrzeuggewerbes GmbH (TAK) vom 18.04.2012 auf Einleitung des Planverfahrens zur Aufstellung der 1. vorhabenbezogenen Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7820-10 der Bundesstadt Bonn für die Grundstücke Franz-Lohe-Straße 15 bis 19 im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Kessenich wird gemäß § 12 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13 a Baugesetzbuch entsprochen.
2. Die 1. vorhabenbezogene Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7820-10 der Bundesstadt Bonn für die Grundstücke Franz-Lohe-Straße 15 bis 21 im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Kessenich ist gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch einschließlich ihrer Begründung öffentlich auszulegen.

Die Bebauungsplanänderung wird im vereinfachten Verfahren ohne Umweltprüfung aufgestellt.

Die öffentliche Auslegung des Planes und der dazugehörenden Begründung erfolgt

- im **Kataster- und Vermessungsamt**, Bonn, Stadthaus, Berliner Platz 2, Aufzug 2, Etage 7C
- vom **16.01.2014** bis einschließlich **17.02.2014** (Montag und Donnerstag von 8.00 - 18.00 Uhr sowie Dienstag, Mittwoch und Freitag von 8.00 - 13.00 Uhr)

Hinweis:

Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollantrag, der nach dem Inkrafttreten der Satzung gestellt werden könnte) ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Bürgerbeteiligung im Internet unter:
www.bonn.de/@bauleitplanung

Bonn, den 17.12.2013

Nimptsch
Oberbürgermeister

ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG

nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung.

Der Gewerbesteuerbescheid und Zinsbescheid der Bundesstadt Bonn – Amt 21-22 – vom 25.11.2013 sowie die Gewerbesteuermessbescheide vom 25.11.2013 des Finanzamtes Bonn-Innenstadt für Elvira Bau KG, vertreten durch Herrn Beysim Shaban, früher wohnhaft Am Rollwald 36, 63110 Rodgau, jetzt unbekanntem Aufenthaltes, liegt zur Abholung durch den Empfänger oder eines Bevollmächtigten während der Dienststunden im Kassen- und Steueramt im Stadthaus, Berliner Platz 2, 53111 Bonn, Etage 14 A bereit.

Durch die Bekanntmachung dieser Benachrichtigung gilt der genannte Bescheid als zugestellt und die Fristen für den Rechtsbehelf beginnen zu laufen. Nach Ablauf der Rechtsbehelfsfristen können Rechtsverluste drohen.

Bonn, den 2.1.2014

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

gez. Lawitzke

Auf Veranlassung der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33 -Ländliche Entwicklung und Bodenordnung-, wird bekannt gemacht:

Bonn, den 13.12.2013

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Werner Wingefeld
Stadtbaurat

Bundesstadt Bonn

Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Köln
- Dezernat 33 Ländliche Entwicklung
und Bodenordnung-

Köln, den 28.11.2013
Blumenthalstr. 33
50670 Köln
Tel.: 0221/147 - 2033

Beschleunigte Zusammenlegung Bad Honnef-Wald
Az.: 33.44 - 17 88 4 -

Schlussfeststellung

Im Zusammenlegungsverfahren Bad Honnef-Wald, welches sich auf Teile der Städte Königswinter, Bonn und Bad Honnef erstreckt, wird hiermit gemäß § 149 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) die Schlussfeststellung angeordnet und festgestellt, dass

1. die Ausführung nach dem Zusammenlegungsplan und dem Nachtrag 1 bewirkt ist,
2. den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die im Zusammenlegungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen,
3. die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft des Zusammenlegungsverfahrens abgeschlossen sind,
4. die Beteiligten ihre Verpflichtungen gegenüber der Teilnehmergeinschaft erfüllt haben.

Das Zusammenlegungsverfahren endet mit der Zustellung der unanfechtbar gewordenen Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft des Zusammenlegungsverfahrens Bad Honnef-Wald. Gleichzeitig erlischt die

Teilnehmergemeinschaft. Damit erlöschen auch die Rechte und Pflichten ihres Vorstandes.

G r ü n d e

Der Abschluss des Zusammenlegungsverfahrens durch Schlussfeststellung ist mit Blick auf die im Tenor dieser Anordnung getroffenen Feststellungen gemäß § 149 FlurbG zulässig und gerechtfertigt.

Der Zusammenlegungsplan ist ausgeführt. Das Grundbuch wurde berichtigt. Die Unterlagen zur Berichtigung der sonstigen öffentlichen Bücher sind an die zuständigen Behörden ergangen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

**Bezirksregierung Köln
50606 Köln**

oder zur Niederschrift bei der

**Bezirksregierung Köln,
Dezernat 33
50606 Köln**

einzulegen.

Sofern Sie über eine qualifizierte elektronische Signatur verfügen, können Sie den Rechtsbehelf auch elektronisch einlegen. Näheres hierzu entnehmen Sie bitte der Internet-Seite www.bezreg-koeln.nrw.de unter dem Punkt Virtuelle Poststelle.

Der Widerspruch steht auch dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft der Zusammenlegung Bad Honnef-Wald zu.

Im Auftrag

gez. Fehres